

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung in der EU-Förderperiode 2021-2027

Hier: Definition für finanzschwächere Kommunen in Nr. 4.4.1.4 der Richtlinie

Finanzschwächere Kommunen werden für die benannte Richtlinie anhand von zwei Daten festgelegt:

- 1) Zum einen der „Schuldenstand der kommunalen Haushalte“ wie er vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasst wird. Für die Antragstellung im Jahr 2023 werden die Werte zum 31.12.2021 verwendet, die den Schuldenstand in Euro je Einwohner erfassen. Der Wert ist aus dem statistischen Bericht „Schulden der öffentlichen Haushalte und der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg am 31.12.2021“, Tabellenblatt 4 (erschienen im Februar 2023).
- 2) Der andere Wert ist die Realsteueraufbringungskraft in Euro je Einwohner aus der Übersicht „Realsteuervergleich 2021 für Berlin und nach Gemeinden des Landes Brandenburg“ des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg aus dem Stat. Bericht „Realsteuervergleich in den Ländern Berlin und Brandenburg 2021“, Tabellenblatt 4 (erschienen im September 2022).

	Schuldenstand pro Kopf zum 31.12.2021	Realsteueraufbringungskraft 2021	finanzschwächere Kommunen
BRB	301	329	
CB	1081	424	
FF	842	351	
P	306	524	
BAR	194	363	
LDS	287	1850	
EE	410	391	
HVL	341	384	
MOL	538	393	
OHV	127	693	
OSL	464	373	
LOS	571	372	
OPR	426	491	
PM	370	565	
PR	263	505	
SPN	1149	419	
TF	478	1043	
UM	461	523	
Durchschnitt	438	595	

Beide Variablen wurden ausgewählt, da hierzu im Vergleich zu anderen Definitionen von finanzschwachen Kommunen vergleichsweise aktuelle als auch öffentlich zugängliche Daten vorliegen. Die Auswahl ist damit aktuell und transparent für alle Beteiligten.

Als finanzschwächere Kommunen gelten dann solche Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, deren Schuldenstand je Einwohner über 438 Euro liegt (aktueller Brandenburger Durchschnittswert) und deren Realsteueraufbringungskraft je Einwohner zugleich unter 595 Euro je Einwohner liegt (aktueller Brandenburger Durchschnittswert). Diese Kommunen sind somit bei Steuern als ihren zentralen Einnahmen als auch durch ihren Schuldenstand finanzschwächer als andere Kommunen. Durch Kombination beider Daten wird vermieden, dass Kommunen, die bei eigentlich guter Finanzsituation nur zwecks großer Investitionen hohe Schuldenstände haben, als finanzschwächere Kommunen gelten.

Zum vorliegenden Datenstand zum 24.2.2023 gelten die kreisfreien Städte Cottbus und Frankfurt (Oder) als finanzschwächere Kommunen. Auch die Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Uckermark gelten als finanzschwächere Kommunen. Die benannten Kriterien werden zudem von einigen Brandenburger Gemeinden erfüllt, die gleichfalls als finanzschwächere Kommunen im Sinne der Richtlinie gelten.

Diese Werte sollen für den Zeitraum der Antragstellung im Februar/März 2023 Anwendung finden. Für spätere Antragszeiträume sind die dann aktuellen Daten zu verwenden.